

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GGH-Salzmann GmbH & Co. KG

A. Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle geschäftlichen und künftigen Verträge über die Ausführung von Werkleistungen und die Lieferung von Sonnenschutzanlagen, Rollläden und anderen Sachen durch die GGH-Salzmann GmbH & Co. KG (im Weiteren GGH-Salzmann) mit ihren Kunden. Teil B beinhaltet allgemeine Regelungen, die unabhängig von der Art des Vertrages gelten. Teil C bezieht sich auf Verträge, die ausschließlich Lieferungen zum Gegenstand haben. Teil D gilt ausschließlich für die Verträge, in denen sich GGH-Salzmann zur Ausführung von Arbeiten verpflichtet, die auch eine Montage beinhalten. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn GGH-Salzmann in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung ausführt, ohne einen Vorbehalt gegen die Vertragsbedingungen des Kunden ausdrücklich zu erklären. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, GGH-Salzmann erkennt diese als verbindlich an.

B. Bedingungen für alle Arten von Verträgen

1. Vertragsbestandteile, Gegenstand des Vertrages, Änderung der vertraglichen Abreden, Schriftform

Für die Rechtsbeziehungen zwischen GGH-Salzmann und dem Kunden ist allein der geschlossene Vertrag einschließlich dieser AGB maßgeblich. Er gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Unterlagen des Kunden sind nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn in der Auftragsbestätigung durch GGH-Salzmann oder im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Der Vertrag in Textform ersetzt mündliche Abreden der Vertragsparteien, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen.

Sofern der Vertrag nichts anderes regelt, ergibt sich der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ausschließlich aus der Auftragsbestätigung von GGH-Salzmann.

Angaben von GGH-Salzmann zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) verstehen sich als nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genauere Übereinstimmung voraussetzt. Es handelt sich lediglich um allgemeine Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung, jedoch nicht um (garantierte) Beschaffenheitsmerkmale. Abweichungen, die der Gewerbesitte entsprechen oder aufgrund rechtlicher oder technischer Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, wie auch ein Austausch von Teilen durch gleichwertige (oder höherwertige) Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Vorstehendes gilt nicht, wenn Abgaben, Beschreibungen, Kennzeichnungen und Darstellungen als verbindlich vereinbart sind.

GGH-Salzmann behält sich Eigentums- und Urheberrechte an übermittelten Unterlagen, insbesondere an Zeichnungen, ausdrücklich vor.

Die Änderung der vertraglichen Abreden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf der Textform. Dies gilt auch für die Änderung oder Abbedingung dieser Klausel.

2. Preise, Preisanpassung, Verpackung, Vorauszahlung und Sicherheit

Die Preise gelten für den Leistungsumfang, der sich aus dem Vertrag bzw. der Auftragsbestätigung ergibt. Verpackung, Lieferung/Anfahrtskosten und ggf. Versicherung sind gesondert zu vergüten, sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt.

Die Vertragspreise gelten nur für die Ausführung der Arbeiten während der regulären Arbeitszeiten von GGH-Salzmann Mo – Fr 7.00 – 16.30 Uhr. Müssen Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeiten aus den Gründen, die GGH-Salzmann nicht zu vertreten hat ausgeführt werden, so erhöht sich der Preis um entsprechende Zuschläge, die GGH-Salzmann dem Kunden im Voraus mitteilen wird.

Ein Anspruch des Kunden auf die Durchführung der Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeiten besteht nicht. Abweichendes gilt nur dann, wenn für die Ausführung der Arbeiten eine anderweitige vertragliche Vereinbarung getroffen worden ist.

Die Preise beruhen auf den Massen und der Ausführung entsprechend des Vertrages. Eventuelle Preisgarantien beziehen sich daher ausschließlich auf die Leistung (Ausführung und Maße), die sich aus dem Vertrag ergibt. Ändert sich der Leistungsumfang, sind die Preise entsprechend anzupassen.

Auf Verlangen von GGH-Salzmann sind die Preise entsprechend einer nach dem Vertragsschluss eingetretenen Erhöhung von Lohn- und Materialkosten anzupassen für Leistungen, die später als vier Monate nach Vertragsschluss durchgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn GGH-Salzmann gegenüber dem Kunden verbindlich zugesichert hat, dass die Preise für die Dauer des Vertrages oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes bindend sind.

Verlangt GGH-Salzmann die Preisanpassung, so sind die bis vier Monate nach Vertragsschluss erbrachten Leistungen in einem gemeinsamen Aufmaß (soweit erforderlich) festzustellen und nach den ursprünglichen Preisen abzurechnen.

GGH-Salzmann behält sich vor, ausstehende Leistungen nur gegen eine Vorauszahlung oder nach der Stellung einer angemessenen Sicherheit zu erbringen, wenn nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern und durch welche die Annahme gerechtfertigt wird, dass der Ausgleich der noch offenen Forderungen von GGH-Salzmann durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet ist. Dies gilt auch bei der Gefährdung von Forderungen aus anderen Einzelaufträgen, die im Rahmen eines Rahmenvertrages erbracht werden.

3. Zahlungsbestimmungen, Abzüge, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Übertragung v. Rechten

Die Zahlungen erfolgen ausschließlich unbar auf die von GGH-Salzmann angegebene Kontoverbindung.

Soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, sind Rechnungen innerhalb von 21 Tagen ab Zugang der Rechnung zu bezahlen. Schecksrechnungen (bei Verträgen, die auch eine Montage umfassen) sind binnen 30 Tagen ab Zugang der Rechnung und Abnahme zu bezahlen. Für die Rechzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Konto von GGH-Salzmann maßgeblich.

Die Zahlungen sind ohne Abzug zu leisten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Ist ein Skontoabzug vertraglich vereinbart, sind Nebenkosten wie Verpackung, Frachten, Versicherung etc. vom Abzug ausgenommen.

Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche des Kunden rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Zu der Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden ist der Kunde ausschließlich dann berechtigt, wenn GGH-Salzmann in die Übertragung schriftlich eingewilligt hat.

Beabsichtigt der Kunde, die Rechte und Pflichten an einen Dritten zu übertragen, so verpflichtet sich der Kunde GGH-Salzmann darüber mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Übertragung in Kenntnis zu setzen. Auf Verlangen von GGH-Salzmann stellt der Kunde die von GGH-Salzmann verlangten Informationen über den Dritten zur Verfügung.

4. Erklärungen der Mitarbeiter von GGH-Salzmann

Erklärungen jeder Art der Mitarbeiter von GGH-Salzmann vor Ort sind nur verbindlich, sofern der Mitarbeiter eine ausdrückliche rechtsgeschäftliche Vollmacht vorweisen kann oder sofern sie von einer von GGH-Salzmann zur Vertretung berechtigten Person ausdrücklich bestätigt werden.

5. Termine und Fristen, Unmöglichkeit und Verzögerung der Leistung

Termine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn GGH-Salzmann sie als verbindlich bestätigt hat. Fristen sind damit keine Vertragsfristen, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Einseitig gesetzte Fristen sind keine Vertragsfristen. Somit gelten von GGH-Salzmann in Aussicht gestellte Fristen und Termine stets nur annähernd und unverbindlich, es sei denn, eine verbindliche Frist oder ein verbindlicher Termin wurde ausdrücklich vereinbart.

Voraussetzung für die Einhaltung von Fristen und Terminen ist die Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien sowie die Erfüllung aller diesbezüglichen Verpflichtungen und Obliegenheiten durch den Kunden.

Fristen verlängern sich und Termine verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum, sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind und GGH-Salzmann dies nicht zu vertreten hat. Angemessen ist der Zeitraum, in welchem der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder er sich nicht (vollständig) erklärt hat. Hinzu kommt ein Zuschlag für die Wiederaufnahme der Leistung und die Folgen der Verschiebung in einen anderen Zeitraum (bspw. ungünstigere Witterungsbedingungen, anderweitige Auslastung der Kapazitäten). Weitergehende Rechte von GGH-Salzmann bleiben unberührt.

Hält GGH-Salzmann einen vereinbarten Termin bzw. eine vereinbarte Frist im Einzelfall nicht ein, hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in der Regel vier Wochen nicht überschreitet darf. Gerät GGH-Salzmann mit einer Leistung in Verzug oder wird GGH-Salzmann eine Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von GGH-Salzmann auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

Für die Unmöglichkeit der Leistung oder für Verzögerungen der Leistung haftet GGH-Salzmann nicht, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die GGH-Salzmann nicht zu vertreten hat. Dies umfasst insbesondere sein: Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, rechtmäßige oder rechtswidrige Streiks, Mangel an Arbeitskräften, Mangel an Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen; ausbleibende, fehlerhafte oder verspätete Belieferung durch Lieferanten, soweit GGH-Salzmann dies nicht zu vertreten hat. Wird GGH-Salzmann die Ausführung durch derartige Ereignisse wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht und ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, kann GGH-Salzmann den Vertrag kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten.

Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Termine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Ausführung der Leistung – auch unter Berücksichtigung der beidseitigen Interessen – nicht zumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber GGH-Salzmann den Vertrag kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten. GGH-Salzmann wird den Kunden in derartigen Fällen unmittelbar darüber unterrichten, dass eine Ausführung nicht möglich ist. Der Kunde hat GGH-Salzmann den entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn er die Umstände zu vertreten hat, aufgrund derer sich die Ausführung verzögert.

6. Haftungsbeschränkung

GGH-Salzmann haftet für einfache Fahrlässigkeit nur, wenn es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Die Haftung ist dabei auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zudem haftet GGH-Salzmann unbeschränkt bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Im Übrigen ist die Haftung von GGH-Salzmann bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleibt die Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei der Übernahme einer Garantie und nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von GGH-Salzmann.

7. Gewährleistung, Folgen unberechtigter Mängelanzeigen

Ansprüche des Kunden gegen GGH-Salzmann wegen im Einzelfall aufgetretener Mängel sind auf die Nacherfüllung beschränkt.

Nimmt der Kunde ohne Zustimmung von GGH-Salzmann Veränderungen an der Leistung von GGH-Salzmann vor oder veranlasst die Veränderung durch nicht autorisierte Dritte und wird dadurch die Mängelbeseitigung unzumutbar erschwert, so hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

Schließt die Nacherfüllung aus Gründen, die der Kunde nicht zu vertreten hat, hat der Kunde das Recht, den vereinbarten Preis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten bzw. (bei einem Vertrag, der eine Montage zum Gegenstand hat) den Vertrag zu kündigen. Ein Rücktritt oder eine Kündigung muss verhältnismäßig sein, d.h. insbesondere darf der Mangel nicht nur nach Art und Umfang von untergeordneter Bedeutung sein.

Die Folgen unterlassener Wartung oder eines fehlerhaften Gebrauchs sind ebenso wenig ein Mangel wie übliche Abnutzung und Verschleiß. Gleiches gilt für die Folgen höherer Gewalt, einer unsachgemäßen Einwirkung durch den Kunden oder durch Dritte (insbesondere bei Nichtbeachtung von Hersteller-, Einstellungs- und Montagerichtlinien), eines Einsatzes ungeeigneter Betriebsmittel oder chemischer, elektronischer und elektrischer Einflüsse.

Fordert der Kunde GGH-Salzmann zur Beseitigung eines Mangels auf, wird GGH-Salzmann die Bestandteile prüfen. Stellt sich heraus, dass ein Mangel vorliegt, trägt GGH-Salzmann die Kosten für die Prüfung und Nacherfüllung. Liegt dagegen kein Mangel vor, ist der Kunde – sofern er kein Verbraucher ist – verpflichtet, GGH-Salzmann die durch das unberechtigte Verlangen entstandenen Kosten (Bspw. für Transport, Anfahr, Arbeit, Material) zu ersetzen.

8. Verjährung

Gewährleistungsansprüche verjähren

sofern ausschließlich Kauf/Lieferung vereinbart ist: bei einem Bauwerk oder bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, 5 Jahre nach Lieferung der Sache (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB);

sofern (auch) die Montage vereinbart ist: bei einem Bauwerk oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht 5 Jahre nach Abnahme (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB);

in allen übrigen Fällen mit Ablauf eines Jahres nach Lieferung bzw. – bei Verträgen mit Montageverpflichtung – nach Abnahme.

9. Anzuwendendes Recht

Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

10. Gerichtsstand

Sofern der Kunde ein Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von GGH-Salzmann vereinbart. GGH-Salzmann bleibt aber auch weiterhin berechtigt, den Kunden nach der Wahl von GGH-Salzmann auch am Ort der Baumaßnahme oder der Lieferung zu verklagen.

Hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder hat der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder ist der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort des Kunden nach der Klageerhebung unbekannt geworden, ist Gerichtsstand der Sitz von GGH-Salzmann.

11. Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachträglich unwirksam oder nichtig, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiervon unberührt.

C. Zusätzliche Bedingungen für Kauf-/Lieferverträge

1. Gefährübergang

Verzögert sich der Transport oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache im Risikobereich des Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand transportbereit ist und GGH-Salzmann dies dem Kunden angezeigt hat.

Bei Verträgen mit Unternehmern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes mit der Übergabe, bei Versendung mit Auslieferung des Liefergegenstandes an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst mit dem Transport betraute Person oder Anstalt auf den Kunden über.

2. Teillieferungen, Vorbehalt der Selbstbelieferung

GGH-Salzmann ist zur Lieferung in einzelnen Teillieferungen berechtigt, sofern die Teillieferungen für den Kunden gemäß des Bestimmungszwecks der Leistung verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Waren sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch weder unzumutbarer Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen, es sei dem GGH-Salzmann erklärt sich zur Übernahme der Mehrkosten bereit. Sind Mehraufwand oder Mehrkosten absehbar, benachrichtigt der Kunde GGH-Salzmann unverzüglich über derer voraussichtlichen Umfang.

Der Vertragsschluss erfolgt, sofern der Kunde kein Verbraucher ist, unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch die Lieferanten von GGH-Salzmann.

Liefert der Lieferant von GGH-Salzmann nicht, ohne dass GGH-Salzmann dies zu vertreten hat, wird der Kunde unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung informiert und Zahlungen – sofern sie bereits erfolgt sind – werden erstattet. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant nicht vollständig oder fehlerhaft liefert.

Die Liefergegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn GGH-Salzmann nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel erhält, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren. Als unverzüglich gilt die Frist von 14 Kalendertagen nach Ablieferung bei dem Kunden oder bei dem durch den Kunden benannten Empfänger und ansonsten innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel bei dem Kunden oder bei dem durch den Kunden benannten Empfänger, sofern dieser kein Kaufmann ist, bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war.

Im Übrigen gelten die §§ 377, 381 HGB, sofern der Kunde Kaufmann ist.

Ist GGH-Salzmann Vorlieferant des Kunden, gilt § 478 BGB (Lieferantenregress) in Bezug auf die Ziffern 6 und 7 (Teil B) vorrangig.

3. Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt im Eigentum von GGH-Salzmann bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder zur Sicherheit übereignet, noch an Dritte verpfändet werden.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist GGH-Salzmann berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgebenverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; GGH-Salzmann ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahl der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf GGH-Salzmann diese Rechte nur geltend machen, wenn GGH-Salzmann dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu be- oder verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von GGH-Salzmann entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei GGH-Salzmann als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die GGH-Salzmann Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zum Wert der gesamten neuen Sache entspricht. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Ware.

Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde bereits jetzt insgesamt bzw. in der Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an GGH-Salzmann ab. GGH-Salzmann nimmt die Abtretung an.

Die Berechtigung zur Weiterveräußerung und/oder Be- oder Verarbeitung des Liefergegenstandes entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Nimmt der Kunde die Zahlungen dann wieder auf, lebt die Berechtigung nur auf, wenn GGH-Salzmann dies ausdrücklich gegenüber dem Kunden erklärt.

D. Zusätzliche Bedingungen für Verträge über Werkleistungen

1. Geltung der VOB/B

Die Parteien vereinbaren die Geltung der VOB/B in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung. Vorrangig gelten die Regelungen des Vertrages und dieser AGB in Teil A, B und D.

Es gelten zudem ausdrücklich folgende Abweichungen von der VOB/B:

Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird mit Abnahme fällig. § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 VOB/B findet keine Anwendung. Die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen nicht aus. § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B findet keine Anwendung. Der Kunde kann Zahlungen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen an Dritte nur zahlen, wenn GGH-Salzmann den Dritten zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt hat. § 16 Abs. 6 VOB/B findet keine Anwendung. Für Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag findet § 2 Abs. 8 Nr. 1 Satz 1 VOB/B keine Anwendung. Bei Stundenlohnarbeiten sind die Stundenlohnentzettel in angemessenen Zeitintervallen einzureichen. Angemessen ist in der Regel ein Intervall von einer Woche. Die Unterzeichnung von Stundenzetteln durch den Kunden schließt Einwendungen nach § 2 Abs. 10 VOB/B aus.

Entsteht ein Schaden im Sinne des § 10 Abs. 1 VOB/B durch schuldhaftes Handeln des Kunden oder seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, hat GGH-Salzmann den Schaden auch dann nicht allein zu tragen, soweit GGH-Salzmann ihn durch Versicherung ihrer gesetzlichen Pflicht gedeckt hat oder durch eine solche zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätte decken können. § 10 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B findet insoweit keine Anwendung.

Das Recht zum Einstellen von Arbeiten durch GGH-Salzmann richtet sich nach dem Gesetz. § 18 Abs. 5 VOB/B findet keine Anwendung.

2. Fertigstellungsmittelung

Die Schlussrechnung gilt als Fertigstellungsmittelung im Sinne von § 12 Abs. 5 VOB/B.

3. Abnahmen, Teilabnahmen, Zustandfeststellung

Wird die Leistung von GGH-Salzmann vom Kunden in Gebrauch genommen, so gilt sie spätestens als abgenommen, wenn der Kunde nicht binnen vier Wochen ab Ingebrauchnahme Gegenteiliges gegenüber GGH-Salzmann äußert, insbesondere keine wesentlichen Mängel rügt. GGH-Salzmann wird den Kunden eine in sich abgeschlossene Teile der Leistung (Teilabnahme) vorlegen. Als in sich abgeschlossen gilt dabei jeder Teil der Leistung, der für sich genommen (also getrennt von anderen Leistungsbestandteilen) auf die Übereinstimmung mit dem geschuldeten Leistungsumfang untersucht werden kann. Dies können auch Leistungen sein, die in einzelnen Positionen oder Titel des Leistungsverzeichnisses beschrieben sind.

Verweigert der Kunde die Abnahme – gleich aus welchem Grund –, kann GGH-Salzmann erlangen, dass der Kunde an einer gemeinsamen Zustandfeststellung des Werks mitwirkt und ein gemeinsames Protokoll der Feststellung ebenso wie GGH-Salzmann unterschreibt. Bleibt der Kunde einem vereinbarten oder einem von GGH-Salzmann innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur Zustandfeststellung fern, kann GGH-Salzmann die Zustandfeststellung einseitig vornehmen, es sei denn der Kunde hat sein Fernbleiben nicht zu vertreten. GGH-Salzmann übersendet dem Kunden eine Abschrift des datierten und unterzeichneten Protokolls der einseitigen Zustandfeststellung. Ist das Werk dem Kunden verschafft worden und ist im Protokoll ein offenkundiger Mangel nicht angegeben, wird vermutet, dass dieser nach der Zustandfeststellung entstanden und nicht vom Auftragnehmer zu verantworten ist.

4. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, sofern vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, auf seine Kosten: die Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeiten auf der Baustelle zu schaffen, insbesondere die Schaffung der Baufreiheit; ausreichend Raum für die Errichtung der Baustelle sowie für die Materiallagerung zur Verfügung zu stellen; Strom, Wasser, Heizung, Beleuchtung und Anschlüsse bereitzustellen; vor Beginn der Montage erforderliche Vorleistungen abzuschließen, soweit die Arbeiten von GGH-Salzmann hiervon betroffen wären; erforderliche Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen; Vorkehrungen zum Schutz und zur Lagerung der zu montierenden Teile zu schaffen; GGH-Salzmann bei den Montagearbeiten zu unterstützen, soweit dies geboten ist; die Voraussetzungen zu schaffen, damit GGH-Salzmann mit der Ausführung der Arbeiten zum vertraglich vorgesehenen Termin beginnen und die Arbeiten ohne Beeinträchtigung durchführen kann.

Hinweise zur DSGVO finden Sie auf unserer Homepage.